

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. NOVEMBER 1951

NUMMER 96

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 10. 1951, Aufnahme von Kindern in Familienpässe; hier: Sonderregelung für Großbritannien. S. 1241. — RdErl. 27. 10. 1951, Paßwesen. S. 1241. — RdErl. 29. 10. 1951, Amtliche Übergangsstellen in die Sowjetzone. S. 1242. — RdErl. 30. 10. 1951, Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes gemäß § 51 MilRegVO 165. S. 1243. — RdErl. 31. 10. 1951, Paßwesen; hier: Anerkennung von Kinderausweisen durch die USA. S. 1244.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 23. 10. 1951, Wiedereinstellung von geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 einen Wiedereinstellungsanspruch haben. S. 1244.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 29. 10. 1951, Berücksichtigung der aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Geschädigten (politisch Geschädigten) hinsichtlich Einkommensteuer-Ermäßigung. S. 1245.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 16. 10. 1951, Anerkennung von Sachgeschädigten; hier: Abtretung von Kriegssachschädenansprüchen gemäß § 11 der Kriegssachschädenverordnung. S. 1245. — RdErl. 20. 10. 1951, Ausstellung von Bescheinigungen für Geschädigte im Sinne des § 31 SHG. S. 1246. — RdErl. 22. 10. 1951, Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds; hier: Befugnis zur Stundung. S. 1246. — RdErl. 23. 10. 1951, Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Berücksichtigung von Schwerbeschädigten beim sozialen Wohnungsbau. S. 1247.

### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 23. 10. 1951, Überwachung der Prüfstellen der Elektrizitäts-Meßgeräte. S. 1248. — Bek. 26. 10. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1248. — Bek. 30. 10. 1951, Meldepflicht der Kohlen-Großverbraucher. S. 1248.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### E. Arbeitsministerium.

Bek. 30. 10. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1249.

### F. Sozialministerium.

Bek. 30. 10. 1951, Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. Oktober 1951 bis 30. September 1953. S. 1249. — RdErl. 31. 10. 1951, Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde; hier: Behandlung von verheirateten Blinden. S. 1250.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

ID. Bauplanung: RdErl. 15. 9. 1951, Anlage von Einzelhandels-geschäften und Handwerksbetrieben in neuen Wohngebieten (Strukturplanung). S. 1251.

### J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 1252.

1951 S. 1241 o.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aufnahme von Kindern in Familienpässe; hier: Sonderregelung für Großbritannien

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1951 —  
I 13 — 38 Nr. 1631/51

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern  
— 6211 A — 3168/51 —

Bonn, den 15. Oktober 1951

Nach einer Mitteilung des Britischen Auswärtigen Amtes müssen auf Grund der britischen Fremdenverordnung Personen über 16 Jahre, die in das Vereinigte Königreich einreisen oder dort landen, im Besitz eines gültigen Passes mit einem Lichtbild oder im Besitz eines anderen Ausweispapieres sein, das in ausreichendem Maße ihre Identität und Nationalität bescheinigt.

Um in Zukunft Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, Jugendlichen von 15 Jahren und darüber eigene Reisepässe auszustellen, wenn sie beabsichtigen, nach oder durch Großbritannien zu reisen.

Von der Möglichkeit gemäß Ziffer XX der Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegenheiten durch die deutschen Paßbehörden, minderjährige Kinder über 15 Jahre in einen Familienpaß aufzunehmen, kann daher in diesen Fällen kein Gebrauch gemacht werden.

Ich bitte, die Paßbehörden dementsprechend zu verständigen.

1951 S. 1241 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1197 Nr. 294

— MBl. NW. 1951 S. 1241.

### Paßwesen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1951 —  
I 13 — 38 Nr. 151/51

Nachstehenden RdErl. bringe ich hiermit zur Kenntnis mit der Bitte, den im MBl. NW. 1951 S. 1126 veröffentlichten

ten RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 5. September 1951 entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern  
Gesch.Z. 6219 A — 1589 IV.51 —

Bonn, den 15. Oktober 1951

Betrifft: Paßwesen.

Bezug: Runderlaß vom 5. 9. 1951 — 6219 A — 1589 III/51 —.

Im vorletzten Absatz meines o. a. Runderlasses vom 5. 9. 1951 ist ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß statt 'über 16 Jahre' heißen: 'über 15 Jahre'. Ich bitte um entsprechende Berichtigung.

— MBl. NW. 1951 S. 1241.

1951 S. 1242  
aufgeh.  
1955 S. 1206 Nr. 43

## Amtliche Übergangsstellen in die Sowjetzone

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1951 —  
I 13 — 44 Nr. 1912/50

Zur Behebung aufgetretener Unklarheiten gebe ich nachstehend die überprüften amtlichen Eisenbahn-Übergangsstellen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetzone bekannt und bitte, die mit der Bearbeitung von Interzonenpässen betrauten Paßstellen zu unterrichten:

|                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| Lübeck-Moisling/Herrenberg   | Güterverkehr              |
| Buchen/Schwanheide           | Personenverkehr           |
| Vorsfelde/Oebisfelde         | Personenverkehr           |
| Helmstedt/Marienborn         | Personen- u. Güterverkehr |
| Walkenried/Elrrich           | Güterverkehr              |
| Phillipsthal                 | Personenverkehr           |
| Bebra                        | Personen- u. Güterverkehr |
| Honebach                     | Personen- u. Güterverkehr |
| Ludwigstadt (b. Falkenstein) | Personenverkehr           |
| Hof                          | Personen- u. Güterverkehr |

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1242.

**Anordnung  
der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes  
gemäß § 51 MilRegVO 165**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1951 —  
I 17 — 63 Nr. 1528/51

Nach § 51 Abs. 1 VO 165 haben Einspruch, Beschwerde und Klage, die gegen einen Verwaltungsakt erhoben werden, aufschiebende Wirkung; jedoch kann die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Hierzu hatte das Oberverwaltungsgericht in Münster in einer Entscheidung vom 23. Mai 1950 — II B 126/50 — (Amtliche Entscheidungssammlung der OVG Münster und Lüneburg, Bd. 2, S. 35) dahin entschieden, daß eine schon vor Einlegung des Einspruchs (oder eines sonstigen Rechtsmittels) aus Gründen des öffentlichen Interesses vorsorglich erlassene Vollzugsanordnung mit der Einlegung des Einspruchs (oder des sonstigen Rechtsmittels) hinfällig wird. Eine vorsorgliche Vollzugsanordnung mußte also schon nach Einlegung des ersten Rechtsmittels wiederholt werden, um auch über diesen Zeitpunkt hinaus Wirksamkeit zu erhalten.

Die aus dieser Rechtsprechung sich ergebenden Schwierigkeiten haben nunmehr das Oberverwaltungsgericht in Münster zu einer Änderung dieser Rechtsprechung veranlaßt.

Nachdem in einer Entscheidung vom 4. Oktober 1951 — II B 530/51 — erneut festgestellt worden ist, daß die dem § 51 Abs. 1 VO 165 entsprechenden § 53 des Preuß. Landesverwaltungsgesetzes und § 53 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes durch die Verordnung 165 aufgehoben worden sind, heißt es in dieser Entscheidung wörtlich:

„So sehr der Rechtsschutz des Einzelnen vor der Macht des modernen Staates im Vordergrund steht, so muß doch ebenso dem Staat die für seinen Bestand erforderliche Handlungsfreiheit gewährleistet bleiben, um bei Gefahr im Verzug im öffentlichen Interesse notwendige Akte sofort vollziehen zu können (z. B. Gefahr für Leib und Leben, Verkehrssicherheit, Gefährdung der verfassungsrechtlichen Grundordnung). Die bisherige Rechtsprechung sicherte das gesetzmäßige Handeln in solchen Eilfällen nicht genügend. Daher stehen sämtliche Senate des Oberverwaltungsgerichts jetzt auf dem Standpunkt, daß die Anordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 MRVO 165 auch vor Einlegung eines Rechtsbehelfs ergehen kann und nicht nach der Einlegung des Rechtsbehelfs wiederholt zu werden braucht. Die Anordnung muß aber regelmäßig erkennen lassen, aus welchen besonderen Gründen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Im vorliegenden Falle fehlt es an dieser formellen Voraussetzung. Doch konnte über diesen Mangel hinweggesehen werden, weil im Verfahren selbst für alle Beteiligten hinreichend deutlich geworden ist, womit die Antragsgegnerin das öffentliche Interesse an der vorzeitigen Vollziehung der Zuweisungsverfügung begründen will.“

Hieraus ergibt sich für die Verwaltungspraxis:

1. Eine AO. der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes ist künftig nicht mehr auf § 53 LVG oder § 53 PVG, sondern ausschließlich auf § 51 Abs. 1 VO 165 zu stützen.
2. Die AO. der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes äußert stets die gleichen Rechtswirkungen, gleichgültig, ob sie vor oder nach Einlegung eines Rechtsmittels erfolgt. Die Behörde, welche die sofortige Vollziehung angeordnet hat, kann also stets davon ausgehen, daß die sofortige Vollziehung so lange zulässig ist, als ihr nicht ein Beschluß des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung dieser Vollziehung gem. § 51 Abs. 3 VO 165 zugegangen ist.
3. Zur Begründung der AO. der sofortigen Vollziehung genügt im allgemeinen eine Bezugnahme auf das öffentliche Interesse allein nicht. Regelmäßig ist vielmehr in der Begründung das öffentliche Interesse aus den besonderen Umständen des Einzelfalles darzutun. Eine Ausnahme hiervon ist nur in denjenigen Fällen möglich, in denen aus der Natur des Verwaltungsaktes

heraus oder aus anderen Gründen das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung für jeden offenbar ist, wie es z. B. bei der Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen der Fall ist.

Zwar macht eine fehlende oder unzulängliche Begründung die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht rechtswidrig; aber die Behörde, die eine solche Anordnung ohne zureichende Begründung trifft, läuft Gefahr, daß das Verwaltungsgericht, das auf einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hin sofort entscheiden muß, zunächst einmal die Vollziehung aussetzt, bis die Behörde das öffentliche Interesse an der Vollziehung in ausreichender Weise dargetan hat.

Ich ersuche, künftig hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden, Gemeindeverbände und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an alle übrigen Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1951 S. 1243.

**Paßwesen; hier: Anerkennung von Kinderausweisen  
durch die USA**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1951  
I 13 — 38 Tgb.-Nr. 1649/51

1951 S. 1244 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1197 Nr. 297

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern  
6211 A — 3169/51 —

Bonn, den 15. Oktober 1951

Betr.: Paßangelegenheiten; hier: Anerkennung von Kinderausweisen.  
Bezug: ohne.

Nach einer Mitteilung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York erkennt die Einwanderungsbehörde der USA Kinderausweise nicht als vollgültige Reisepapiere an, u. a. weil in ihnen kein örtlicher Geltungsbereich und keine Gültigkeitsdauer angegeben sind. Das Generalkonsulat hat weiter mitgeteilt, daß in den letzten Wochen wiederholt Schwierigkeiten aufgetreten sind, insbesondere bei Kindern, die als Alleinreisende in den Vereinigten Staaten eintreffen.

Ich bitte daher, die Paßbehörden anzuweisen, für Kinder, die in die Vereinigten Staaten reisen, einen Paß auszustellen.

— MBl. NW. 1951 S. 1244.

**II. Personalangelegenheiten**

1951 S. 1244 u.  
aufgeh.  
1956 S. 631 Nr. 28  
1956 S. 1696 Nr. 57

**Wiedereinstellung  
von geschädigten Angehörigen des öffentlichen  
Dienstes, die auf Grund des Bundesgesetzes über  
die Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 einen  
Wiedereinstellungsanspruch haben**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1951 —  
II B — 3b/25.117.27 — 1976/51 — II B — 2/25.64 — 1976/51

Der Herr Bundesminister des Innern teilt mir mit Schnellbrief vom 5. Oktober 1951 — Gesch.Z. 25 — 2129 II/51 — folgendes mit:

„Geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Wiedergutmachung vom 11. Mai 1951 einen Wiedereinstellungsanspruch haben, sind bei Stellenbesetzungen bevorzugt zu berücksichtigen. Dem stehen die Unterbringungspflichtanteile des Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht entgegen; die Erfüllbarkeit des Wiedereinstellungsanspruchs wird durch § 16 Abs. 2 und 3 Nr. 3 dieses Gesetzes sichergestellt. Es sollte daher bei Stellenausschreibungen der Eindruck vermieden werden, als ständen die wiedergutmachungsberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes dem Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG. nach.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in diesem Sinne zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1244.

## V. Wiedergutmachung

### Berücksichtigung der aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Geschädigten (politisch Geschädigten) hinsichtlich Einkommensteuer-Ermäßigung

RdErl. Nr. 24 d. Innenministers v. 29. 10. 1951 —  
Abt. V — B 1 — 303a — 380

Auf Grund neuerlicher Verhandlungen, die ich mit dem Herrn Finanzminister mit dem Ziel der Berücksichtigung der „politisch Geschädigten“ hinsichtlich der Einkommensteuer-Ermäßigung geführt habe, hat sich der Herr Finanzminister nunmehr entschlossen, neben den amtlich anerkannten „politisch Verfolgten“ auch die amtlich anerkannten „politisch Geschädigten“ im Sinne meines Erl. 10/51 vom 22. Juni 1951 in den Genuß der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Vergünstigung zu bringen.

Der Herr Finanzminister teilt mir entsprechend unter dem 18. Oktober 1951 — Az. 52132/52247 a — 9499/II C mit, daß er die Finanzämter über die Finanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster angewiesen habe, die auf Grund meines u. a. Erl. 10/51 erteilten Bescheinigungen über politische Schädigung als Nachweis über die Verfolgteigenschaft im Sinne des § 7a Abs. II letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1950 anzuerkennen.

Ich ordne daher, unter Aufhebung meiner mit Schreiben vom 25. September 1951 — V B 1 303a — 380 — gegebenen gegenteiligen Weisung, hiermit an, daß die im Erl. 10/51 vorgesehenen Bescheinigungen nunmehr auch für Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer auszustellen sind, wenn die im Erl. 10/51 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen sind dem für den Antragsteller zuständigen Finanzamt unmittelbar zuzuleiten. Insoweit derartige Anträge seitens „politisch Geschädigter“ bereits dort gestellt und entsprechend den bisherigen Weisungen abgelehnt werden oder unbearbeitet bleiben mußten, bitte ich, diese Anträge nunmehr gem. vorliegendem Erl. zu bearbeiten.

Bezug: Erl. Nr. 10/51 v. 22. 6. 1951 — V 1 — 303a — 380.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1245.

## B. Finanzministerium

### Anerkennung von Sachgeschädigten; hier: Abtretung von Kriegssachschädenansprüchen gemäß § 11 der Kriegssachschädenverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1951 —  
I E 2 — (LfS) — Tgb.-Nr. 6567/2

Nach Soforthilferecht hat Anspruch nur der unmittelbar Geschädigte. Ein Rechtsnachfolger ist nicht unmittelbar Geschädigter im Sinne der DVO zu § 30 SHG. Unbeschadet der zivilrechtlichen Folgerungen aus derartigen Verträgen können daher Rechtsnachfolger im Sinne des Soforthilfegesetzes nicht als Geschädigte anerkannt werden.

Ein Rechtsnachfolger wird in den meisten Fällen auch bei Abtretung der Ansprüche aus dem Sachschaden dem Veräußerer gegenüber keine Leistungen erbringen, die den gegenwärtigen Wert des Grundstücks übersteigen.

Wo als Ausgleich für die Abtretung der Forderungen die Umstellungsgrundschulden übernommen worden sind, wird eine Regelung im kommenden Lastenausgleichsgesetz getroffen werden. Die Frage, in welchem Umfang der Erwerber bezügl. der Umstellungsgrundschulden Schuldner des Staates werden kann und umgekehrt, in welchem Umfang er im Wege der Rechtsnachfolge Entschädigungsansprüche geltend machen können, kann daher zur Zeit dahingestellt bleiben.

Vorläufig steht nicht einmal fest, an wen bei Abtretung künftiger Entschädigungsansprüche mit befreiender Wirkung geleistet werden kann. Deshalb können in diesen Fällen zur Zeit nach der Abtretung von Ansprüchen weder dem Veräußerer noch dem Erwerber Soforthilfeleistungen gewährt werden.

Für das Gebiet des Wohnungs- und Siedlungsbaues weise ich noch auf folgendes hin:

Soforthilfemittel für Eigenheime und Kleinsiedlungen können Rechtsnachfolger nicht erhalten. Sie können dagegen als Bauherren von Mietwohnungen mit dem Vorbehalt des Vorranges der unmittelbar geschädigten Bauherren berücksichtigt werden. Im übrigen könnten für sie Darlehen nur aus allgemeinen Landesmitteln, nicht dagegen aus Soforthilfemitteln einschl. Umstellungsgrundschulden zur Verfügung gestellt werden, sofern das betr. Bauvorhaben nach Maßgabe der Mittelbereitstellungserlasse gefördert werden kann.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1245.

### Ausstellung von Bescheinigungen für Geschädigte im Sinne des § 31 SHG

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1951 —  
I E 2 — (LfS) — Tgb.-Nr. 4391/2

Ich habe feststellen müssen, daß einige Ämter für Soforthilfe die Förderungsberechtigung von Geschädigten anerkannt haben, ohne in eine Prüfung darüber eingetreten zu sein, ob die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 2 SHG vorliegen. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß Bescheinigungen über die Geschädigten-eigenschaft, da sie zugleich eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Förderung enthalten, nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn auch die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 2 SHG vorliegen. Das gilt für alle Arten von Leistungen, wie z. B. Wohnungs- und Siedlungsbau, Zustimmung zur Verpachtung oder Veräußerung von Gewerbebetrieben und Flüchtlingssiedlung.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1246.

### Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds; hier: Befugnis zur Stundung

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1951 —  
I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 3874

1951 S. 1246 u.  
aufgeh.  
1956 S. 293

In Ergänzung der RdErl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 13. Juli 1950, 21. März und 10. April 1951 sowie meiner RdErl. Tgb.-Nr. 3874 vom 31. August 1950, 5. März, 9. April, 4. Mai, 15. Juni und 3. August 1951 gebe ich nachstehend den RdErl. des Hauptamtes für Soforthilfe — Az. III A — 379 — Tgb.-Nr. 3143/51 — vom 28. September 1951 bekannt:

„In Ergänzung meiner o. a. Erl. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof die Befugnis, Forderungen des SH-Fonds zu stunden, wie folgt geregelt:

1. Unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (Forderungen auf Grund eines Gesetzes) bzw. § 63 Abs. 1 a. a. O. (Forderungen aus Verträgen) ermächtige ich die Leiter der Landesämter für Soforthilfe, Forderungen, die aus den ihrer Verwaltung unterliegenden Rechtsgeschäften entstehen, sowie sonstige Forderungen des Soforthilfefonds, insbesondere solche aus der Nichtabführung von Rentennachzahlungen durch Träger der Rentenversicherung (Soforthilfe-DVO Ziff. 4 zu § 36), bis zum Höchstbetrage von 800 DM im Einzelfall für unbeschränkte Zeit zu stunden.

Über die ausgesprochenen Stundungen ist mir vierteljährlich, erstmalig zum 1. Januar 1952 eine Übersicht vorzulegen.

2. Falls die zu stundenden Forderungen den Betrag von 800 DM im Einzelfall übersteigen, sind mir diese

Fälle einzeln mit entsprechend begründeten Anträgen von den Landesämtern unter Beifügung der Akten zur Entscheidung vorzulegen.

3. Von Stundungszinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner durch ihre Erhebung in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. In allen übrigen Fällen gelten die Zinssätze gem. § 64 Abs. 5 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden."

Auf die erforderliche Unterscheidung zwischen vorübergehender Einstellung des Einziehungsverfahrens nach § 67 Abs. 2 RWB und Stundung nach § 64 RWB wird ausdrücklich verwiesen. Meine Bestimmungen vom 5. März 1951 über Ratenzahlungen werden in dem dort festgelegten Umfange aufrechterhalten. Auch in den Stundungsfällen einschl. der Ratenzahlungsfälle, die den Umfang bzw. Zeitraum meines RdErl. vom 5. März 1951 überschreiten, sind die Akten gem. meinem RdErl. vom 3. August 1951 zunächst der Außenstelle vorzulegen.

Das Hauptamt für Soforthilfe hat in einem weiteren Schreiben vom 28. September 1951 an die Vertriebenenbank A.G., Bad Godesberg, folgendes ausgeführt:

- „1. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof ermächtige ich Sie, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (Forderungen aus Verträgen) Stundungen bis zu sechs Monaten nach dem Fälligkeitstage auszusprechen. Diese Regelung bezieht sich entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung vom 20./22. Dezember 1950 auf die Fälle, in denen Ihnen von einer Hausbank eine Mitteilung über die Nichtzahlung von Zinsen oder Tilgungen zugeht, und in denen die Stundung sowohl von der Hausbank wie auch vom zuständigen Amt für Soforthilfe befürwortet wird.

2. Von Stundungszinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner durch ihre Erhebung in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. In allen übrigen Fällen gelten die Zinssätze gem. § 64 Abs. 5 RWB."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Das Recht zur Stundung ist demzufolge nach dem gegenwärtigen Stand der Ermächtigungen je nach den Sachgebieten zwischen den Landesämtern und der Vertriebenenbank aufgeteilt. Für Stundung auf dem Gebiet der Existenz- und Aufbauhilfe ist nach diesem Ermächtigungsschreiben die Vertriebenenbank zuständig.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1246.

#### **Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Berücksichtigung von Schwerbeschädigten beim sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1951 —  
II B 2 (Landesamt für Soforthilfe)

Nachstehend gebe ich den RdErl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 5. September 1951 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

In seinem Rundschreiben vom 21. Juni 1951 — Az. 1836/72/51 — hat der Herr Bundesminister für Wohnungsbau den für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Länder mitgeteilt, daß er im Einvernehmen mit mir beabsichtigt, den Ausdruck „versorgungsberechtigte Kriegsbeschädigte“ bei der Aufzählung des bevorzugt zu fördernden Personenkreises in Ziff. I/2 der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951 in Zukunft durch die Fassung „Schwerbeschädigte“ zu ersetzen. Er fordert die Länder auf, schon jetzt bei der Auslegung der Richtlinien entsprechend zu verfahren.

Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis mit dem Hinweis, daß auch in meiner Weisung über Finanzierungshilfen vom

6. November 1950 in § 3 Abs. 3 das Wort „Schwerkriegsbeschädigte“ durch den Ausdruck „Schwerbeschädigte“ zu ersetzen ist.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1247.

### **C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**

#### **Überwachung der Prüfstellen der Elektrizitäts-Meßgeräte**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 23. 10. 1951 — IV/1 i — Eich. — I/4/1b

Die mir obliegende Überwachung der Einhaltung der Vorschriften (Ziff. 8 der Anl. 1 und Ziff. 9 der Anl. 2 der u. a. Erl.) durch die Elektrischen Prüfstellen und deren Außenstellen wird durch die Landeseichdirektionen Köln und Dortmund im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ausgeübt. Die Landeseichdirektionen werden gleichzeitig angewiesen, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig im Rahmen der durch die vorerwähnten Erl. gegebenen Befugnisse bei ihrer Ausübung der Überwachung zu beteiligen.

Bezug: Erl. d. Ministers für Wirtschaft u. Verkehr v. 2. 1. 1951 — IV/4 a — Eich. I/1 sowie Schreiben d. Bundesministers für Wirtschaft v. 2. 12. 1950 — II 6 c — 15 626/50.

— MBl. NW. 1951 S. 1248.

#### **Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 26. 10. 1951 — II/2 — 117 — 11/51

Nachfolgende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers: | Lizenzart u. Nummer:                                  | Aussteller:            |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------|
| L. Scheidl & Co.,<br>Eschweiler  | Lagerlizenz<br>NRW 4/120 (L)/51                       | Bergamt<br>Aachen-Süd  |
| Adam Vossen,<br>Eschweiler       | Einkaufslizenz<br>NRW 4/110 (E)/51                    | Bergamt<br>Aachen-Süd  |
| Adam Vossen,<br>Eschweiler       | Lizenz-Gebraucherkl. 1<br>NRW 4/126 G 1/51            | Bergamt<br>Aachen-Süd  |
| Fritz Schulte,<br>Herzogenrath   | Lizenz-Gebraucherkl. 1<br>NRW 4/123 G 1/51            | Bergamt<br>Aachen-Süd  |
| Fritz Schulte,<br>Herzogenrath   | Lagerlizenzen<br>NRW 4/109 L/51 und<br>NRW 4/110 L/51 | Bergamt<br>Aachen-Süd  |
| Friedrich Spallek,<br>Alsdorf    | Lizenz-Gebraucherkl. 1<br>NRW 3/115 G 1               | Bergamt<br>Aachen-Nord |

— MBl. NW. 1951 S. 1248.

#### **Meldepflicht der Kohlen-Großverbraucher**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 30. 10. 1951

Gem. § 4 in Verbindung mit § 1 der VO zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen — VO Kohle I/51 — vom 21. März 1951 (Bundesanz. Nr. 59 vom 28. März 1951) sind

Industriebetriebe (soweit sie nicht bereits im Rahmen der monatlichen Industrierichterstattung melden),

Handwerksbetriebe,

baugewerbliche Betriebe sowie

landwirtschaftliche Betriebe (auch Gärtnereibetriebe),

wenn sie einen im Regelfalle durchschnittlichen Monatsverbrauch von 10 t Brennstoffen und mehr haben, verpflichtet, jeden Monat den Zugang, den Bestand und den Verbrauch an Kohlen (unterteilt nach Arten) zu melden.

Ausgenommen sind: Energie-Unternehmen und Wasserwerke, soweit sie ihre Kohlenversorgung in anderem Zusammenhang melden, ferner Krankenhäuser, Badeanstalten und Heilbäder, Behörden und Anstalten, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Banken und Versicherungen, Freie Berufe sowie Gemeinschaftsläger, — auch wenn sie im Regelfalle einen durchschnittlichen Monatsverbrauch von 10 t Brennstoffen und mehr haben.

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (BGBl. I S. 183) geahndet. Die zur Meldung verpflichteten Kohlen-Großverbraucher werden daher aufgefordert, ihrer Meldepflicht im eigenen Interesse nachzukommen.

Meldevordrucke können entweder beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bei den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern angefordert werden. Die sorgfältig ausgefüllten Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung regelmäßig bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats direkt an das Statistische Landesamt, Düsseldorf, Haroldstr. 37, einzureichen, das für das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr diese Erhebung durchführt.

— MBl. NW. 1951 S. 1248.

## E. Arbeitsministerium

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 10. 1951 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers:   | Lizenzart,<br>Nr. u. Datum:                                                          | Aussteller:                        |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Karl Meyer,<br>Kalterherberg 181   | Sprengstoff-Lizenz<br>Gebraucherkategorie 1<br>Nr. NRW/44/1/51 B<br>vom 15. 2. 1951  | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen |
| E. Alff,<br>Vicht,<br>Gut Lohmühle | Sprengstoff-Lizenz<br>Gebraucherkategorie 1<br>Nr. NRW/44/24/51 A<br>vom 31. 3. 1951 | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Aachen |

— MBl. NW. 1951 S. 1249.

## F. Sozialministerium

### Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. Oktober 1951 bis 30. September 1953

Bek. d. Sozialministers v. 30. 10. 1951 — II A 3 40 — 4

Regierungsbezirk Aachen:

Carolus-Magnus-Apotheke in Ubach

Regierungsbezirk Arnsberg:

Bergmannsheil-Apotheke in Bochum  
Hirsch-Apotheke in Bochum  
Kronen-Apotheke in Bochum  
Apotheke zur Rose in Dortmund-Sölde  
Flora-Apotheke in Hagen  
Löwen-Apotheke in Hattingen  
Hirsch-Apotheke in Lüdenscheid  
Glückauf-Apotheke in Lünen-Süd  
Obere-Apotheke in Plettenberg  
Adler-Apotheke in Schwerte

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Löwen-Apotheke in Essen-Steele  
Rosen-Apotheke in Düsseldorf  
St. Martin-Apotheke in Düsseldorf  
Frintroper Apotheke in Essen  
Hirsch-Apotheke in Essen  
Einhorn-Apotheke in Krefeld  
Stadt-Apotheke in Rheydt-Odenkirchen  
Einhorn-Apotheke in Rees  
Schwanen-Apotheke in Solingen  
Einhorn-Apotheke in W.-Barmen  
Kronen-Apotheke in W.-Elberfeld

Regierungsbezirk Münster:

Barbara-Apotheke in Marl  
Hirsch-Apotheke in Beckum  
Hirsch-Apotheke in Vreden  
Adler-Apotheke in Rheine i. W.  
Ludgerus-Apotheke in Altenberge-Nordwalde  
Engel-Apotheke in Lüdinghausen

Regierungsbezirk Köln:

Burg-Apotheke in Gleuel b. Köln  
Gürzenich-Apotheke in Köln  
Overstolz-Apotheke in Köln  
Sonnen-Apotheke in Köln-Sülz  
Flora-Apotheke in Waldbröl  
Marien-Apotheke in Euskirchen  
Habsburger-Apotheke in Köln

1951 S. 1250  
aufgeh. d.  
1954 S. 571

— MBl. NW. 1951 S. 1249.

### Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde; hier: Behandlung von verheirateten Blinden

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 10. 1951 — III A/5

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich folgendes:

1. § 2 Abs. 3 des RdErl. vom 9. April 1951 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Das monatliche Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 umfaßt alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle (also sowohl Erwerbs-, Kapital- und Mieteinkünfte wie auch Renten, Fürsorgeunterstützungen u. ä. Bezüge) einschl. der Unterhaltsleistungen, die von unterhaltspflichtigen Verwandten in gerader Linie (§ 1601 ff. BGB.) gewährt werden. Kinderzuschläge, die der Blinde oder seine Ehefrau aus einem Beschäftigungsverhältnis bezieht, Kinder- und Waisenrenten sowie bei Fürsorgeunterstützungen der tatsächlich gezahlte Unterstützungssatz für Kinder und bei gesetzlichen Unterhaltsleistungen der für das Kind bestimmte Betrag bleiben außer Ansatz. Das gleiche gilt für Zuwendungen, die der Blinde ohne gesetzliche Verpflichtung von Dritten erhält.“

2. Im § 2 des RdErl. vom 9. April 1951 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Blinden, die mit einem Sehenden verheiratet sind und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führen, ist für die Berechnung der Einkommengrenze von 250 DM monatlich (vgl. Abs. 1) das Einkommen der Eheleute zusammenzurechnen. Dabei bleiben, außer dem in Abs. 2 genannten Betrag von 60 DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des blinden Ehegatten, noch 200 DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des sehenden Ehegatten außer Ansatz, wenn das Nettoeinkommen der Ehegatten 500 DM monatlich nicht übersteigt. Sind beide Ehegatten blind, so sind bei der Ermittlung ihres Nettoeinkommens ihre Einkommensverhältnisse unter Anwendung der Regelung im Abs. 2 gesondert zu behandeln.“

3. Die AO. in dem RdErl. vom 14. August 1951 zu § 2 Ziff. 1 bis 3 sind nicht mehr anzuwenden.

4. Diese Regelung gilt ab 1. Oktober 1951.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 9. 4. 1951 III A/5 (MBl. NW. S. 476) u. v. 14. 8. 1951 III A/5 — II A/1 Tgb.-Nr. 106 — (MBl. NW. S. 1035).

— MBl. NW. 1951 S. 1250.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### ID. Bauplanung

#### Anlage von Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben in neuen Wohngebieten (Strukturplanung)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 9. 1951 —  
I D — 204 — 1912

Bei der Planung von neuen Wohn- und Siedlungsgebieten sowie beim weiteren Ausbau bereits bestehender Wohn- und Siedlungsgebiete ist es notwendig, die Lage und Zahl der Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe und der sonstigen Einrichtungen planerisch so vorzusehen, daß die Versorgung der Bevölkerung nicht dem Zufall überlassen bleibt, sondern sowohl für die Bevölkerung als auch für die Geschäfte zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt. Es wird nun Aufgabe geeigneter Verhandlungen mit den Bauherren und den Siedlungsträgern sein, die Beachtung der hier maßgeblichen Gesichtspunkte zu erreichen, da Handhaben baurechtlicher oder gewerbe-rechtlicher Art zur grundsätzlichen Durchführung dieser Planung nicht vorhanden sind. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr, dem Herrn Sozialminister, den Einzelhandelsverbänden und dem Handwerkerbund empfehle ich hierzu folgendes:

Die Organisationen der freien Wirtschaft sind bereit und in der Lage, gutachtlich mitzuwirken bei

#### I. Fragen der städtebaulichen Planung in folgenden Einzelheiten:

- a) Zahlenmäßiges Verhältnis von Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben unter Berücksichtigung der Anzahl der Bewohner, ihrer sozialen Struktur sowie der geographischen Lage der Siedlung (z. B. stadt-nahe oder ländliche Siedlung).
- b) Verteilung der Geschäfte und Handwerksbetriebe auf das Siedlungsgebiet.
- c) Zweckmäßige Lage der Geschäfte an den Straßen und auf dem Grundstück.

#### II. Fragen der Gebäudeplanung:

Ausbau, zweckmäßige Gestaltung der Geschäftsräume, Schaufenster usw.

Ich stelle daher anheim, sich möglichst rechtzeitig mit den Organisationen der freien Wirtschaft in Verbindung zu setzen, die sich regional wie folgt aufgliedern:

Einzelhandelsverband Nordrhein, Düsseldorf, Stiftspl. 11,  
Einzelhandelsverband Westfalen, Münster, Rothenburg  
14/16, mit ihren Bezirks- oder Kreisvereinigungen,  
Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund, Düsseldorf,  
Breite Str. 11.

Für die Erörterung und Klärung von Fragen der Arbeits- und Gewerbehygiene, der öffentlichen Gesundheitspflege und der allgemeinen öffentlichen Hygiene bei Anlage von Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben in neuen Wohngebieten stehen die Kreisärzte der Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise als ärztliche Berater gem. den Bestimmungen der Dienstordnung der Gesundheitsämter vom 30. März 1935 — RMBl. 1935 S. 327 Beilage zu Nr. 14, §§ 24, 25 u. 27 — zur Verfügung.

Die städtebaulichen Voraussetzungen sind so mannigfaltig, daß sich allgemein gültige Richtlinien nicht aufstellen lassen. Im Grundsatz dürften jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

1. Die Geschäfte des täglichen Bedarfs (Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien usw.) sind in kleinen Gruppen zusammengefaßt gleichmäßig auf dem Wohn- und Siedlungsgebiet zu verteilen, daß die Einkaufswege der Hausfrauen möglichst kurz werden.
- 2 a) Geschäfte (offene Verkaufsstellen) des nicht täglichen und des mit dem zu- und abströmenden Berufsverkehr verbundenen Bedarfs (Tabakwaren, Kurzwaren, Schuhwaren, Schuhmacher, Haushaltswaren, Fahrradgeschäfte, Elektro/Radiogeschäfte, Papierwaren, Volksbüchereien, Apotheke, ferner Lichtspieltheater, Gaststätte) sollten dagegen an natürlichen Verkehrsschnittpunkten oder wichtigen Straßenzügen zusammengezogen und für größere Siedlungsteile zentral angeordnet werden.
- 2 b) Im Bereich des Zentralkerns der Gesamtanlage liegen zweckmäßigerweise auch größere Wohnungen für Arzt, Zahnarzt, Hebamme und freiberuflich Tätige (Rechtsanwalt, Architekt usw.). Gegebenenfalls ist durch grundrißmäßiges Zusammenschalten von Räumen der notwendige Raumbedarf zu decken.
- 3 a) Die Geschäfte (offene Verkaufsstellen) des gelegentlichen und verfeinerten Bedarfs, die einen größeren Einzugsbereich erfordern (Uhren- und Schmuckwaren, Möbel, Textilien, ferner Postnischenstelle und Sparkasse) liegen vorteilhaft im zentralen Kern der Gesamtanlage.
- 3 b) Sind innerhalb oder am Rande vorhandener Wohn- und Siedlungsgebiete provisorische Verkaufsbuden vorhanden, die meist eine grobe Verunstaltung des Ortsbildes darstellen, so ist die Beseitigung dieser Behelfsbauten aus hygienischen und kulturellen Gründen anzustreben.
4. Anlagen, die beim Betrieb erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, wie Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe mit größeren Lagern, Werkplätzen und Bahnanschlüssen, sowie Betriebe, bei denen mit größerer Geräusch- oder Geruchsbelästigung zu rechnen ist, sind auf Grund der „Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) § 1 (2) in Wohn- und Siedlungsgebieten nicht zuzulassen, sondern in Gewerbegebieten zusammenzufassen.
5. Geschäfte, die leichtverderbliche Waren führen, sind weder mit der Ladenseite noch mit ihren Kühl- und Lagerräumen nach Süden oder Südwesten zu orientieren. Ist die Südlage eines Geschäftes mit leicht verderblichen Waren nicht zu vermeiden, so ist für geeigneten Sonnenschutz in Form von Baumbepflanzung, Vordächern, Arkaden oder dgl. zu sorgen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich

an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1251.

### Notiz

Die Diensträume des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich ab November 1951 in Düsseldorf, Jägerhofstr. 4. Fernsprechsammelnummer: 1 04 61.

— MBl. NW. 1951 S. 1252.